

II-9149 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4588/J

1989 -11- 28

A N F R A G E

des Abgeordneten Dipl.Soz.Arb. Manfred Srb und Freunde

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend die Nichtberücksichtigung der Euthanasie- und Zwangssterilisationsopfer in der Opferfürsorge

In den Jahren 1940 bis 1945 wurden im Zuge der nationalsozialistischen Euthanasie-Aktion mindestens 20.000 geistig und körperlich behinderte ÖsterreicherInnen ermordet bzw. wurden mindestens 5.000 ÖsterreicherInnen aufgrund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 zwangssterilisiert. Obwohl es sich dabei um Maßnahmen handelte, die dem Kern der nationalsozialistischen Ideologie entsprangen ("Rassenhygiene", "Ausmerzungen von lebensunwerten Leben"), wurden die Euthanasierten (bzw. deren Angehörige und Nachkommen) und die Zwangssterilisierten nach 1945 in Österreich nicht als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt; sie wurden im Opferfürsorgegesetz (OFG) trotz zahlreicher Novellierungen und Erweiterungen des Betroffenenkreises nicht ausdrücklich erfaßt, und Anträge auf Anerkennung als NS-Opfer im Sinne des OFG wurden von den Opferfürsorgestellen, vom Sozialministerium und vom Verwaltungsgerichtshof angelehnt. In unverständlichem Widerspruch zur geschichtswissenschaftlichen und medizinhistorischen Literatur wurde die nationalsozialistische Zwangssterilisation in Bescheiden des Sozialministeriums nicht als verbrecherische Maßnahme des NS-Regimes sondern als "medizinische" Maßnahme qualifiziert. Trotz verschiedener Forderungen nach Beseitigung dieses Unrechts sind Rechtslage und Verwaltungspraxis bis heute unverändert. Sie selbst haben in einem Schreiben an die Gesellschaft für politische Aufklärung vom 24.4.1989 die Auffassung vertreten, daß Sie als Bundesminister für Arbeit und Soziales "bei Vorliegen besonderer Umstände die Nachsicht von den Voraussetzungen des §1 Opferfürsorgegesetz erteilen" können.

Die unterfertigten Abgeordneten, die diese gnadenweise Zuerkennung von Opferfürsorge als entwürdigend ablehnen und für einen Rechtsanspruch der behinderten Opfer des Nationalsozialismus eintreten, richten daher an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

A N F R A G E

1. Ist Ihnen bekannt, daß mit dem Rechtsüberleitungsgesetz 1945 das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 aus der österreichischen Rechtsordnung entfernt wurde?
2. Teilen Sie die Auffassung des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 25.6.1988, B 999/87 - 15), daß vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung der Erbgesundheit "zu den zentralen Zielen der NSDAP" gehörten, und daß das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses typisch nationalsozialistisches Gedankengut enthält und daher vom Gesetzgeber außer Kraft gesetzt wurde?
3. Ist das oben genannte Gesetz für Sie eine verbrecherische Maßnahme des NS-Regimes oder - wie in zahlreichen Bescheiden des Sozialministeriums und von Opferfürsorgestellen - eine "medizinische Maßnahme"?
4. Wie beurteilen Sie die Bescheide des Sozialministeriums, in denen die Zwangssterilisation in der NS-Zeit als "medizinische Maßnahme" interpretiert wurde?
5. Halten Sie die jahrzehntelange Diskriminierung der behinderten und geisteskranken Opfer des Nationalsozialismus durch die Opferfürsorgebehörden für richtig?
6. Sind Sie tatsächlich der Auffassung, daß diese Gruppe von NS-Opfern nur "mit Nachsicht", also gnadenweise, als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt werden soll?
7. Halten Sie diese Einstellung bzw. Vorgangsweise - wie wir - für diskriminierend und unerträglich?
8. Ist es richtig, daß die Vertreter der politischen Widerstandskämpfer in der Opferfürsorgekommission die Gleichstellung der behinderten Opfer des NS-Regimes und eine Novellierung des OFG abgelehnt haben?
9. Wenn ja: Wie lautete die Begründung dafür?

10. Teilen Sie diesen Standpunkt?

11. Sind Sie bereit, dafür zu sorgen, daß die Euthanasie- und Zwangssterilisationsopfer (bzw. deren Angehörige und Hinterbliebene) entweder im OFG ausdrücklich als Opfergruppen angeführt werden oder unter bestehende Opfergruppen des OFG subsumiert werden und auch in der Verwaltungspraxis - und zwar ohne entwürdigendes Ansuchen um "Nachsicht" - anerkannt werden?

12. Können Sie den finanziellen Aufwand einer solchen Maßnahme abschätzen, und halten Sie ihn angesichts der Investition von 8 Milliarden Schilling in Abfangjäger für vertretbar?

13. Wie wird sich der Aufwand des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für die Opferfürsorge in den nächsten Jahren entwickeln?

14. Wieso bedarf es - wie im Fall der Sinti und Roma (Zigeuner) - erst jahrzehntelanger Bemühungen, daß Opfer des NS-Regimes Anerkennung finden? Warum macht sich nicht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. dessen Ressortleiter zum Anwalt dieser leidgeprüften Menschen?

15. Werden Sie sich allgemein dafür einsetzen, daß die Praxis der Opferfürsorgebehörden nicht kleinlich zuungunsten der Opfer sondern großzügig zu deren Gunsten gehandhabt wird?

16. Im Hinblick auf Klagen von Betroffenen, insbesondere von Exilanten, über mangelndes Verständnis von Beamten der Opferfürsorgeabteilung bzw. der Sozialversicherung (Pensionsversicherung):

Werden die Mitarbeiter dieser Abteilungen speziell geschult, insbesondere über die Verbrechen des NS-Regimes aufgeklärt? Sind in dieser Schulung Exkursionen in die Gedenkstätten Mauthausen und Hartheim vorgesehen?

Wenn nein: Warum nicht?